Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10853

27. 05. 98

Antrag

der Abgeordneten Dr. Angelica Schwall-Düren, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Ursula Burchardt, Hans Büttner (Ingolstadt), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dietmar Schütz (Oldenburg), Ernst Schwanhold, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Das Flammschutzmittel Tri(2-chloräthyl)phosphat aus dem Verkehr ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach neuesten Erkenntnissen steht das Flammschutzmittel Tri(2-chloräthyl)phosphat, kurz TCEP, unter begründetem Verdacht, nervenschädigende Wirkung zu haben und Krebs zu erzeugen.

TCEP gehört zu der Stoffgruppe der Organophosphate und ist chemisch verwandt mit dem hochgiftigen E 605.

Als Flammschutzmittel und Weichmacher ist TCEP in Schaumstoffen, Tapeten, Teppichen, Holzlasuren, in Computern und Autoarmaturen zu finden.

Erste Fälle von Atemwegserkrankungen und schweren lebensbedrohenden Nervenschädigungen, speziell bei Kindern, sind bereits bekannt geworden. Die Suche nach Ursachen für die Erkrankungen ergab, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ausgetretene TCEP-Dämpfe die Nervenschädigungen verursacht haben.

Im Jahr werden weltweit 60 000 t TCEP produziert, die in der Natur aber nicht biologisch abbaubar sind, so daß man es in geringen Mengen in der Umwelt, z. B. im Wasser, in der Luft oder in Innenräumen, wiederfinden kann.

In den meisten Fällen läßt sich TCEP im Hausstaub identifizieren, jedoch ist die Quelle des Nervengiftes oft nicht auszumachen, da man ein aufwendiges analytisches Verfahren benötigt, um es nachweisen zu können.

Die eindeutige krebserregende und nervenschädigende Wirkung des TCEP ist in den USA durch Tierversuche am nationalen Gesundheitsinstitut nachgewiesen worden. Versuche an Ratten zeigen akute toxische Gefährdungen durch die Aufnahme über den Magen und die Haut.

Da aber das TCEP zumeist über die Atemwegsorgane nach Ausdünstungen in Räumen aufgenommen wird, müßte dringend die Toxizität der chronischen Inhalation, d. h. das Einatmen von TCEP über einen längeren Zeitraum, überprüft werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

Abschließende Untersuchungen über die Auswirkungen auf den Menschen oder auch eine Genehmigungspflicht wie bei Arzneimitteln stehen für TCEP noch aus. TCEP gehört zu den Stoffen, die keiner Zulassung bedürfen, da sie in Textilien, Tapeten, Möbelstoffen oder Lasuren verwendet werden.

Somit liegt es in der Verantwortung des Herstellers, die gesundheitliche Unbedenklichkeit mehr oder weniger streng zu kontrollieren und sich ggf. um Ersatzstoffe zu bemühen.

Um die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen und von vornherein potentielle Gefährdungen auszuschließen, fordert das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), eine Kennzeichnungspflicht von Flammschutzmitteln und ein Verbot in verbrauchernahen Produkten.

Der deutsche Markt hat bereits teilweise auf die Vorwürfe reagiert: Die Firma Hoechst hat z. B. die TCEP-Produktion zuerst zur Beteiligungsfirma Clariant ausgelagert und vor zwei Monaten die Produktion ganz eingestellt. Man hat ein weniger gefährliches Nachfolgeprodukt gefunden, das aber teurer sein soll.

Die Hersteller müssen TCEP bisher nur als „ mindergiftig" deklarieren; für die weiterverarbeitende Industrie gibt es überhaupt noch keine Kennzeichnungspflicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sich auf EU- Ebene für ein Verbot von TCEP in verbrauchernahen Produkten einzusetzten, da gravierende gesundheitliche Bedenken gegen das Produkt vorliegen. Auf nationaler Ebene sollen die bestehenden Möglichkeiten des Chemikaliengesetztes zum Schutz der Verbraucher vor TCEP in verbrauchernahen Produkten unverzüglich genutzt werden. Es soll auf weniger giftige Ersatzstoffe zurückgegriffen werden, die aber ihrerseits auch einer Kennzeichnung bedürfen;

2. auf der Ebene der EU einen Prozeß in Gang zu bringen, der eine einheitliche Registrierung und Kennzeichnungspflicht für Flammschutzmittel in verbrauchernahen Produkten vorsieht, damit der Verbraucher selbst über seine potentielle Gesundheitsgefährdung entscheiden kann,

3. abschließende Untersuchungen über die mögliche Toxizität beim Menschen voranzutreiben, um feststellen zu können, ob

TCEP als krebserzeugend eingestuft werden muß und deshalb, nicht nur in verbrauchernahen Produkten, sondern generell verboten werden muß;

4. bei ähnlichen Chemikalien aus der Stoffgruppe der Organophosphate, die ebenfalls in verbrauchernahen Produkten eingesetzt werden, weitere Untersuchungen über die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durchzuführen. Bei direkten Auswirkungen auf den Menschen ist ein gesondertes Zulassungsverfahren, ähnlich wie bei Medikamenten, notwendig, um stärker dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Dr. Angelica Schwall-Düren
Michael Müller (Düsseldorf)
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Ursula Burchardt
Hans Büttner (Ingolstadt)
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Dr. Liesel Hartenstein
Volker Jung (Düsseldorf)
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz
Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Georg Pfannenstein
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Ernst Schwanhold
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Jella Teuchner
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333